

STEUERFREIES LADEN VON FIRMEN-ELEKTROFAHRZEUGEN



MICHAEL SADL, BSC, LL.B.

StB - ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

BESTEHT FÜR ARBEITNEHMER DIE MÖGLICHKEIT, EIN ARBEITGEBEREIGENES KRAFTFAHRZEUG FÜR NICHT BERUFLICH VERANLASSTE FAHRTEN ZU BENÜTZEN, IST EIN SACHBEZUGSWERT VON NULL ANZUSETZEN, WENN ES SICH DABEI UM FAHRZEUGE MIT EINEM CO₂-EMISSIONSWERT VON NULL GRAMM PRO KILOMETER HANDELT. BEI DER FRAGE, WIE DAS AUFLADEN DIESER AUTOS STEUERLICH ZU BEHANDELN IST, WURDE NUN IN DER SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG NACHGEZOGEN.

1. E-MOBILITÄTSOFFENSIVE

Um den Verkehr umweltschonender zu gestalten und damit einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels zu leisten, wurde von der österreichischen Politik die E-Mobilitätsinitiative ins Leben gerufen.¹ Dabei wurde in den vergangenen Jahren die Anschaffung von Elektrofahrzeugen finanziell gefördert und steuerlich begünstigt². Zielgruppe dieser Initiative sind nicht nur Privatpersonen, sondern vor allem Unternehmen. Der Trend, die Arbeitgeber vermehrt an der Energiewende teilhaben zu lassen, zieht sich derzeit wie ein roter Faden durch die aktuelle Steuergesetzgebung, verbunden mit einem gemeinsamen Namen „Green-Benefits“. Dies reicht von den bereits erwähnten Elektrofahrzeugen über die Überlassung arbeitgebereigener E-Bikes an die Arbeitnehmer³, bis hin zur Abgabe von Öffi-Tickets (z.B. Klimaticket)⁴. Die korrekte Umsetzung in der Lohnverrechnung stellt HR-Manager und Personalverrechnung vor große Herausforderungen. Offene Fragen werden nach und nach durch Änderungen des EStG oder der Sachbezugswerteverordnung, sowie durch Informationsschreiben des BMF beantwortet.

2. FIRMEN-ELEKTROFAHRZEUGE

Ein Elektroauto, welches ein Arbeitgeber anschafft und seinen Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung stellt, führt zu keiner Besteuerung im Rahmen der Lohnverrechnung, genau genommen ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.⁵ Der Strom für diese Fahrzeuge wird vielfach aus speziellen E-Ladestationen bzw. Wallboxen entnommen, die u.a. am Arbeitsplatz oder

daheim genutzt werden. Praktisch für den Fahrer, tückisch für die Personalverrechnung. Einige offene Fragen in diesem Zusammenhang wurden nun durch eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung geregelt.⁶ Quasi absehbar war auch, dass das BMF mit einer aktuellen Anfragebeantwortung der Interpretation dieser Änderungen zu Hilfe geeilt ist.⁷ Daraus ableitend lassen sich aus heutiger Sicht folgend aufgezählte Schlüsse ziehen, wobei offen bleibt, wie dauerhaft diese Begünstigungen bestehen bleiben werden.

2.1 DARF DER ARBEITNEHMER AM ARBEITSPLATZ SEIN ELEKTROAUTO STEUERFREI AUFLADEN?

Ja, denn wird dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereignetes Elektrofahrzeug zur Verfügung gestellt, darf er am Arbeitsplatz kostenlos aufladen. Es liegt dabei ein Sachbezugswert von Null vor.⁸ Kann ein Arbeitnehmer jedoch sein privates Elektroauto beim Arbeitgeber laden, stellt dies einen beitrags- und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn nicht bei einer ohnehin kostenlosen Ladestation (in unmittelbarer Nähe zum Arbeitgeber) getankt wird.⁹

2.2 DARF DER ARBEITGEBER DEM ARBEITNEHMER DAS AUFLADEN AN ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN STEUERFREI ERMÖGLICHEN?

Ja, auch das ist möglich, wenn es sich dabei um ein arbeitgebereignetes Elektroauto handelt, das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird.¹⁰ Die Kosten sind mittels Fremdbeleg (Rech-

nung) nachzuweisen. Ist ein Nachweis, um welches Fahrzeug es sich bei der Ladung gehandelt hat, nicht zumutbar oder schlicht nicht möglich, kann eine Zuordnung zum arbeitgebereigenen Fahrzeug auch glaubhaft gemacht werden.¹¹

2.3 DARF DER ARBEITGEBER DEM ARBEITNEHMER EINE WALLBOX FÜR ZUHAUSE STEUERFREI ZUR VERFÜGUNG STELLEN?

Ja, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für die Anschaffung einer Wallbox steuerfrei ersetzen, wenn die Auszahlung nach dem 1. Jänner 2023 erfolgt.¹² Voraussetzung ist auch hier, dass der Dienstnehmer ein Elektrofahrzeug vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommt. Darüberhinausgehende Kosten sind hingegen als geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer zu versteuern. Die Anschaffung der Wallbox sollte in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Zurverfügungstellung des Elektroautos erfolgen und nachweislich für genau dieses Fahrzeug erfolgen.¹³ Wird eine Wallbox nicht gekauft, sondern geleast, soll laut BMF dabei auf die im Leasingvertrag der Berechnung der Leasingrate zugrundeliegenden Anschaffungskosten der Ladeeinrichtung abgestellt werden. Lediglich der darüber liegende Teil stellt einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar.¹⁴

2.4 WIE SIND KOSTENERSÄTZE FÜR DAS AUFLADEN VON ZUHAUSE ZU BEHANDELN?

Diese sind ab dem 1. Jänner 2023 abgabenfrei möglich, wenn:

- die Ladestation eine Zuordnung des kWh-Verbrauchs zum Dienstauto ermöglicht UND
- die Abrechnung nach einem pauschalen kWh-Satz erfolgt, der vom Finanzministerium im November jeweils für das Folgejahr kundgemacht wird¹⁵ (für 2023 sind das 22,247 Cent/kWh¹⁶).

Wie die Zuordnung des Verbrauchs zum Dienstauto nachweisbar sein soll, ist eines der Kernfragen in dieser Bestimmung. Ein individueller Nachweis, dass es keine anderen Elektrofahrzeuge im Haushalt gibt und ein gesonderter Zähler für die Wallbox ohne detailliertem Ladebericht, reicht dem BMF dabei nicht.¹⁷ Die Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Fahrzeug muss einwandfrei möglich sein. Hier werden die Hersteller von Wallboxen in nächster Zeit (möglichst niederschwellig) nachrüsten müssen.

Abweichend der oben beschriebenen Regelung kann der Arbeitgeber für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Jänner 2016 enden, die Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag maximal 30 Euro pro Monat pauschal steuerfrei ersetzen, wenn die Wallbox keine kWh-Zuordnung zum Dienstauto ermöglicht.¹⁸ Als Nachweis kann hier eine Rechnung der Ladeeinrichtung dienen, aus welcher die technischen Eigenschaften in der Regel ableitbar sind.¹⁹

2.5 HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

- Richtlinien im Unternehmen, in der die Kostenersätze für La-

destationen und Tanken der Elektroautos klar geregelt sind können hilfreich sein. Diese sollten auch gut kommuniziert werden. Wenn die Komplexität der steuerlichen Rahmenbedingungen gut vermittelt wird, steigt in der Regel auch die Bereitschaft der Arbeitnehmer, diese Richtlinie mitzutragen.

- Die bis Ende 2025 mögliche pauschale Abgeltung von 30 Euro pro Monat ist mit geringem Aufwand in der Personalverrechnung umsetzbar. Vergessen Sie dabei nicht, dass ein Nachweis, dass die Zuordnung der Lademenge zum Dienstwagen nicht möglich ist, vorhanden sein muss. Hier empfiehlt sich die Ablage einer Rechnung der Wallbox im Personalakt, aus der die technischen Eigenschaften hervorgehen.
- Eine Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Elektrofahrzeug muss ausreichend sichergestellt sein, wenn variable Kostenersätze für das Laden daheim an die Arbeitnehmer steuerfrei ausbezahlt werden sollen. Dokumentieren Sie deshalb auch hier die Rechnungen und bestenfalls eine Bedienungsanleitung der Wallboxen der Arbeitnehmer in den Personalakten. Ob diese Zuordnung zweifelsfrei nachweisbar ist, sollte aus diesen Unterlagen hervorgehen.

ZUM AUTOR

Michael Sadl, BSc. LL.B. ist Steuerberater, Manager der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH. Die Beratung von nationalen und internationalen Bau-, Anlagen- und Maschinenbauprojekten, sowie Auslandsentsendungen und Spezialfragen zum Lohnsteuerrecht stellt einen wesentlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit dar. ■

- 1 Insbesondere das Klimaschutzministerium verlängerte 2023 nochmals gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel die Förderung für den Kauf von Elektrofahrzeugen.
- 2 Beispielsweise die direkte Förderung von Elektro-PKW, Sachbezugsbefreiung, Vorsteuerabzugsfähigkeit, Entfall der Normverbrauchsabgabe (NoVA), Entfall der motorbezogenen Versicherungssteuer.
- 3 § 4b Sachbezugswertverordnung, die die Privatnutzung arbeitgebereigener Fahrräder oder Krafträder mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer durch Arbeitnehmer ebenfalls mit einem Sachbezugswert von Null festlegt.
- 4 § 26 Z 5 EStG.
- 5 § 4 Abs 1 Z 3 Sachbezugswertverordnung.
- 6 BGBl. II Nr. 504/2022 vom 30.12.2022, in dem insbesondere der § 4c „Aufladen emissionsfreier Kraftfahrzeuge“ ergänzt wurde.
- 7 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“).
- 8 § 4c Abs. 1 Z 1 Sachbezugswertverordnung.
- 9 DGService 2/2021, 15.
- 10 § 4c Abs. 1 Z 2 lit a Sachbezugswertverordnung.
- 11 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“) Frage 9.
- 12 § 4c Abs. 1 Z 3 Sachbezugswertverordnung.
- 13 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“) Frage 4.
- 14 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“) Frage 8.
- 15 § 4c Abs. 1 Z 2 lit b Sachbezugswertverordnung.
- 16 § 8 Abs. 9 Z 1 Sachbezugswertverordnung.
- 17 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“) Frage 2.
- 18 § 8 Abs. 9 Z 2 Sachbezugswertverordnung.
- 19 Anfragebeantwortung vom 8.3.2023 („Zweifelsfragen zur Sachbezugswertverordnung – Laden von Elektroautos“) Frage 3.